Freitag, 25.6.2010 www.GmbH-GF.de **25. KW 2010**

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

die Klagen von betroffenen Unternehmern über **ramboartige Zolleinsätze** nehmen zu. Wie ich es selbst aus Berichten von betroffenen Unternehmen bestätigen kann, werden in erster Linie ganz bestimmte Branchen (Bau, Gastronomie, Einzelhandel, Frisöre usw.) geprüft. Zunehmend werden aber auch Fälle bekannt, in denen die exakte Durchführung der Kurzarbeit nachgeprüft wird. In der Regel gibt es dafür keinen besonderen Anlass. In den meisten Fällen gibt es vorab keine Auffälligkeiten oder Hinweise auf Unregelmäßigkeiten. Man kann nur vermuten, dass hier auf Verdacht geprüft wird, um abzuschrecken. Oder – dafür gab es in der Vergangenheit auch schon immer Hinweise – der von den Bundesagenturen eingeschaltete Zoll handelt auf „Zuruf" oder erhält verdeckte Hinweise. Der Unternehmer selbst erhält in der Regel keine Informationen über den Prüfungsanlass.

Die Vorgehensweise ist dabei immer gleich. Der Betrieb wird systematisch von Zollfahndern eingekreist. Die Mitarbeiter müssen sich ausweisen. Sie werden zu Arbeitszeiten befragt, Arbeitspläne müssen vorgelegt werden. Zum Teil werden sogar Waffen zum Einsatz mitgebracht und vorgewiesen. Die Prozedur ist für die Betroffenen höchst erniedrigend. Mitarbeiter und Außenstehende (Kunden) haben den Eindruck, dass es sich um überfallartige Aktionen handelt. Zurück bleibt der Eindruck, dass das Unternehmen in kriminelle Machenschaften verwickelt ist – der martialische Aufmarsch löst Ängste und Misstrauen aus. Inwieweit hier alle rechtsstaatlichen Grundsätze eingehalten werden, ist kaum zu kontrollieren. Wir empfehlen: Sofort Zeugen (Anwalt, aber auch anwesende Geschäftsfreunde) benennen und die Vorgänge genau protokollieren. Wir schaffen für übereifriges Vorgehen auch gerne die notwendige Öffentlichkeit.

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

KfW: Neue Finanzierungshilfen für mittelständische Unternehmen

Die KfW-Bankengruppe legt zusammen mit der Commerzbank einen neuen Mittelstandsfonds auf. Volumen: 500 Mio. EUR. Ziel des neuen Fonds ist es, die Eigenkapitaldecke mittelständischer Unternehmen zu stärken. Der Eigenkapitalfonds für den deutschen Mittelstand unterscheidet sich von den auch in Deutschland weit verbreiteten Modellen schuldenfinanzierter Übernahmen (Leverage-Buy-Outs), die meist auf vollständige unternehmerische Kontrolle und kurzfristige Renditemaximierung ausgerichtet sind.

Das Fondskonzept ist auf ein längerfristiges Engagement als bei Private Equity-Fonds angelegt und berücksichtigt die spezifischen Anforderungen mittelständischer Unternehmen an eine Eigenkapitalfinanzierung. Hierzu gehören insbesondere Minderheitsbeteiligungen, die dem Unternehmen als echtes Eigenkapital für Wachstumsinvestitionen zur Verfügung stehen und ihm ein hohes Maß an unternehmerischer Autonomie sichern. Darüber hinaus erhält der Unternehmer über das Fondsmanagement und einen erfahrenen Industrie-Beirat Zugang zu wertvollem Know-how und Kontakten. Später kann der Unternehmer die zusätzlichen Anteile zurückkaufen.

Für die Praxis: Der Fonds ist ausgerichtet auf Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 500 Mio. EUR – damit können in der Regel auch alle mittelständischen Unternehmen in den Genuss der EK-Fördermittel kommen. Die Höhe der EK-Beteiligung liegt bei 10 bis 30 Mio. EUR. Das Programm läuft seit 17.6.2010 – Infos und Antragstellung laufen über die Hausbank.

Registergericht prüft Bestellhindernisse des Geschäftsführers ganz genau: Mit der Eintragung einer GmbH/Tochtergesellschaft prüft das Registergericht regelmäßig nach, ob es Gründe gibt, die einer Bestellung des Geschäftsführers entgegenstehen. In der Praxis verwendet der Notar – sofern keine Bestellhindernisse vorliegen – regelmäßig eine umfangreiche Musterformulierung, mit der alle strafrechtlichen Sachverhalte einzeln genannt werden. Zweck dieser Aufzählung ist, dass der Geschäftsführer sich zu jedem einzelnen Sachverhalt äußert und bestätigt, dass es in eben dieser Sache kein Verfahren gegen ihn vorliegt oder geführt wurde (OLG Karlsruhe, Urteil vom 5.2.2010, 11 Wx 118/09).

Für die Praxis: Sie müssen sich an die Formvorschriften genau halten. Probleme sind meist dann vorprogrammiert, wenn unerfahrene Notare den Gründungsvorgang begleiten – das ist z. B. - wie im Urteil - der Fall, wenn eine ausländische Gesellschaft (hier: Schweizer AG) in Deutschland eine Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung eintragen will. Als Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft sollten Sie selbst überprüfen, ob die Anmeldeunterlagen korrekt sind und die Klausel über die Bestellhindernisse korrekt formuliert sind – orientieren Sie sich dabei an den Ausführungen und Verweisen auf gesetzliche Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 GmbH-Gesetz.

+ + +

Gewerbesteuerbefreite Muttergesellschaft muss für die gewerbesteuerpflichtige Tochter-GmbH Gewerbesteuer zahlen: Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist eine Dienstleistungs-GmbH, die Leistungen für eine Pflegeheim erbringt und deren 100%-ige Tochtergesellschaft ist, nicht – wie das Pflegeheim selbst – von der Gewerbesteuer befreit. Es handelt sich nicht um eine gewerbesteuerliche Organschaft. Die Muttergesellschaft muss für den gemäß Gewinnabführungsvertrag erhaltenen Gewinn Gewerbesteuer zahlen (BFH, Urteil vom 10.3.2010, I R 41/09).

Für die Praxis: Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob es eine insgesamt steuergünstigere Lösung gibt. Eine Befreiung dieser Leistungen (Reinigung, Speisen usw.) von der Gewerbesteuer ist allerdings nur möglich, wenn diese vom steuerbegünstigten Heimträger selbst erbracht werden – mit den entsprechenden arbeitsrechtlichen Folgen, wie Bezahlung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz, eventuelle Tarifbindung, Gesamtbetriebsrat usw.

+ + +

BFH schafft Klarheit für die steuerliche Behandlung von Wirtschaftsreisen: Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kosten für die Teilnahme an Delegationsreisen von Regierungsmitgliedern als Betriebsausgaben des Unternehmens anerkannt werden müssen. Laut BFH ist schon aufgrund der Auswahl der Reiseteilnehmer und der damit verbundenen Möglichkeit für Geschäftsabschlüsse davon auszugehen, dass es sich um betrieblich veranlasste Aufwendungen handelt. Und zwar auch dann, wenn Teile des Programms eher privaten Charakter haben (BFH, Urteil vom 9.3.2010, VIII R 32/07).

Für die Praxis: Im entschiedenen Urteilsfall lässt der BFH auch den Abzug der Kosten für die miteingeladene und mitreisende Ehefrau zu. Achtung: U. E. können deren Kosten aber nur dann angesetzt werden, wenn – wie hier – die Ehefrau selbst am Unternehmen beteiligt ist (als Gesellschafter oder Aktionär) und/oder eine berufliche Anstellung im Unternehmen hat (hier: Vorstand). Begleitet die Ehefrau den eingeladenen Geschäftsmann ohne einen betrieblichen Zusammenhang, müssen die Kosten auseinandergerechnet werden und nur die anteiligen Kosten für den Geschäftsmann können als Betriebsausgaben angesetzt werden.

+ + +

Ohne vertragliche Regelung müssen Gründer die Gründungskosten aus eigener Tasche zahlen: Das Oberlandesgericht Frankfurt hat jetzt bestätigt: Nur wenn die Übernahme der Gründungskosten im Gesellschaftsvertrag der GmbH ausdrücklich vorgesehen ist, trägt die neu gegründete Gesellschaft die diese Kosten (Anwalt, Notar, Eintraggebühren). Das gilt auch für die Gründung von Tochtergesellschaften. Fehlt eine solche Regelung, muss die gründende Muttergesellschaft die Kosten der Gründung zahlen (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 7.4.2010, 20 W 94/10).

Für die Praxis: Rechtliche Grundlage für diese Beurteilung ist § 26 Abs. 2 Aktiengesetz. Danach sind die Kosten der Gründung von der Gesellschaft selbst zu tragen, wenn dies im Gesellschaftsvertrag so bestimmt ist und wenn sich die Höhe des Gründungsaufwands aus der Übernahmeerklärung eindeutig ermitteln lässt. Übliche Formulierung: *„Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von ….. (für eine einfache Gründung: 2.000) EUR“*.

IMMER AKTUELL ….. BISS – die Wirtschafts-Satire > http://www.gmbh-gf.de/biss/formaggio